

*Textvorlage zur Erstellung einer*  
**Medienentwicklungsplanung  
für Schulen in Trägerschaft  
der Stadt / Gemeinde / des  
Schulträgers ...**

**Stand: April 2020**

**Herausgeber**

Zentrum für digitale Bildung und Schule im Kreis Gütersloh gGmbH  
Hermann-Simon-Str. 7 / Haus 22  
33334 Gütersloh  
Telefon: 05241 / 305 40 67  
E-Mail: [info@digitale-schule-gt.de](mailto:info@digitale-schule-gt.de)  
<http://www.digitale-schule-gt.de>

Unter Mitarbeit von:  
Gudrun Mackensen  
Dr. Friedrich-Wilhelm Meyer (GEBIT Münster GmbH & Co.KG)

## Inhalt

1.	Ausgangssituation zur Erstellung der Medienentwicklungsplanung.....	4
2.	Bildungs- und kommunalpolitische Kontexte der Medienentwicklungsplanung	5
2.1	Die Ebene des Bundes.....	5
2.1.1	Förderprogramm – Breitbandtechnologie .....	6
2.1.2	Förderprogramm – DigitalPakt Schule .....	7
2.2.	Vorgaben auf Ebene des Landes NRW .....	7
2.2.1	Rechtliche Grundlagen der Medienausstattung in NRW .....	7
2.2.2	Medienkompetenzrahmen NRW .....	9
2.2.3	Förderprogramm Breitbandtechnologie - NRW .....	9
2.2.4	Förderprogramm DigitalPakt NRW .....	100
2.2.5	Förderprogramm Gute Schule 2020 NRW .....	111
3.	Ziele des örtlichen Schulträgers.....	122
3.1.	Der Prozess der Medienentwicklungsplanung.....	13
3.2.	Runde Tische unterstützen die Verständigungs- und Planungsprozesse.....	13
3.3.	Medienkonzepte – Grundlage der Medienentwicklungsplanung.....	144
3.4.	Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeitenden des Schulträgers .....	155
3.5.	Überprüfung von Planung und Zielen – Evaluation des Schulträgers .....	155
4.	Verständnis der Aufgaben, Rollen und Funktionen des Schulträgers .....	155
5.	Ausstattungskonzepte der Schulen.....	17
5.1.	Grundsätze der Ausstattung .....	177
5.2.	Infrastruktur .....	177
5.3.	Hardwareausstattung .....	177
5.4.	Fach- und Unterrichtsräume.....	177
5.5.	Ganztag .....	188
5.6.	Schülerinnen und Schüler .....	188
5.7.	Lehrkräfte/pädagogische Fachkräfte/nicht pädagogisches Personal .....	188
5.8.	Softwareausstattung .....	188
5.9.	Wartung und Support.....	188
5.9.1.	First-Level-Support – Schulung und Qualifizierung .....	188
5.9.2.	Second-Level-Support .....	188
6.	Kosten der Medienausstattung.....	18
6.1.	Kostenplan.....	18
6.2.	Evaluation .....	19
6.3.	Zeitplan der Umsetzung .....	19
7.	Ausblick.....	19

## 1. Ausgangssituation zur Erstellung der Medienentwicklungsplanung

### Vorbemerkung

Dieses Dokument (Stand April 2020) soll Schulträger beim Schreiben ihrer Medienentwicklungsplanung unterstützen, indem eine Gliederung vorgeschlagen wird und für allgemeingültige Inhalte Textpassagen entworfen wurden. Diese Texte können, entsprechend der Ziele und Planungen eines Trägers, übernommen und angepasst werden. Auf Grund der erheblichen Heterogenität der Schulträger enthält dieser Text keine Vorschläge für trägerspezifische Inhalte. Um die Erstellung dieser Elemente einer Medienentwicklungsplanung zu unterstützen ist ergänzend eine Checkliste entwickelt worden. Beide Dokumente erheben einen Anspruch auf Vollständigkeit und bei der Übernahme von Textpassagen wird empfohlen, den hier dargestellten Stand auf Aktualität zu prüfen.

Die Medienentwicklungsplanung ist für Schulträger ein komplexer Prozess. Sie beschreibt die Verbindung zwischen technischen, pädagogischen, verwaltungsinternen Prozessen und Akteuren, sowie die Bezüge zu gesetzlichen Vorgaben und politischen Gremien. Im Verlauf der Entwicklung einer Medienentwicklungsplanung müssen daher alle relevanten Akteure und Gremien beteiligt werden.

Bei der Medienentwicklungsplanung handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, der stetiger Aktualisierung und Weiterentwicklung bedarf und für immer kürzere Zeiträume gültig sein wird. Formuliert Ziele und getroffene Entscheidungen müssen deshalb regelmäßig überprüft, gegebenenfalls revidiert und angepasst werden.

Eine fundierte Medienentwicklungsplanung ist darüber hinaus eine notwendige Grundlage für den schnellen und effizienten Einsatz von Mitteln aus unterschiedlichen Förderprogrammen, wie beispielsweise dem DigitalPakt NRW. Mittel anderer Förderprogramme wie z.B. Gute Schule 2020, dem Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau bzw. Landesförderrichtlinie zur Glasfaseranbindung können ebenfalls auf dieser Grundlage einfacher beantragt und planerisch miteinander verbunden werden. Handlungsleitend sollte sein: „Schulen benötigen professionelle Lösungen, welche die notwendigen pädagogischen, administrativen, (datenschutz-)rechtlichen und organisatorischen Fragestellungen ausreichend klären“ (Institut für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein 2015: 5).

Zu Beginn einer Medienentwicklungsplanung müssen vom Schulträger im Dialog mit dessen Schulleitungen grundsätzliche Ziele und Meilensteine festgesetzt werden. Dies betrifft vor allem Ziele der digitalen IT-Grundstruktur und Ausstattung, des Supports (First- und Second-Level-Support) und der Wartung. Die Entscheidungen des Schulträgers für seine Ziele sollten nicht nur finanziell motiviert sein, sondern auch die Umsetzungsfolgen und die Nachhaltigkeit im Blick haben. Dabei ermöglicht eine abgestimmte Standardisierung den Schulen und ihrem Träger in allen Bereichen des IT-Betriebs (z.B. Hardware, Wartung, Pflege, [Wieder-]Beschaffung, Lizenzierung usw.) schneller, kosteneffizienter und zukunftsorientierter handlungsfähig zu sein.

Jede Medienentwicklungsplanung muss die gesetzlichen Vorgaben, die Ausgangssituation und die Ziele, die der Schulträger mit der geplanten Ausstattung für seine Schulen zukünftig verfolgt, beinhalten. Sie ist somit für jeden Schulträger ein wesentlicher Bestandteil der eigenen bzw. der kommunalen Schulentwicklung. Die

Aufgaben eines Schulträgers leiten sich aus dem Schulrecht ab.<sup>1</sup> Es definiert die Verantwortung der Schulträger, deren Aufgaben bei der Ausstattung und dem Betrieb ihrer Schulen. Die Arbeit an der Medienentwicklungsplanung ist zudem Bestandteil der Kooperationsvereinbarung der Schulträger im Rahmen ihrer Beteiligung am Projekt „Schule und digitale Bildung“<sup>2</sup>.

Konzeptionell basiert die Medienentwicklungsplanung u.a. auf den Medienkonzepten der Schulen und nimmt daher bei der Entwicklung der Schullandschaft eine zentrale Rolle ein.

## **2. Bildungs- und kommunalpolitische Kontexte der Medienentwicklungsplanung**

Die Medienentwicklungsplanung der Schulträger als auch die schulischen Medienkonzepte stehen im Zusammenhang mit entsprechenden bildungspolitischen Vorgaben und Entwicklungen auf Bundes- wie auf Landesebene. Im Folgenden werden zunächst die bildungs- und kommunalpolitischen Rahmenbedingungen skizziert, die für die Medienausstattung von Schulen von Bedeutung sind. Sie stellen die derzeit gültigen Vorgaben für Schulen und Schulträger dar und sind für die Begründungszusammenhänge bei der Beantragung von Fördermitteln unabdingbar.

### **2.1.1 Die Ebene des Bundes**

Bereits im Jahr 2016 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) vor dem Hintergrund des digitalen Wandels das Strategiepapier „Bildung in der digitalen Welt“<sup>3</sup> vorgelegt, auf das sich alle Bundesländer am 8. Dezember 2016 verständigt haben. Dabei folgen die Kultusminister bei ihren Überlegungen zur Medienausstattung dem Primat des Pädagogischen und damit dem Bildung- und Erziehungsauftrag des Bildungssystems.<sup>4</sup> Ihre Forderung lautet: „... , dass möglichst bis 2021 jede Schülerin und jeder Schüler jederzeit, wenn es aus pädagogischer Sicht im Unterrichtsverlauf sinnvoll ist, eine digitale Lernumgebung und einen Zugang zum Internet nutzen können sollte.“<sup>5</sup>

Seitens der KMK werden für die Strategie zwei zentrale Ziele formuliert:

*„1. Die Länder beziehen in ihren Lehr- und Bildungsplänen sowie Rahmenplänen, beginnend mit der Primarschule, die Kompetenzen ein, die für eine aktive, selbstbestimmte Teilhabe in einer digitalen Welt erforderlich sind. Dies wird nicht über ein eigenes Curriculum für ein eigenes Fach umgesetzt, sondern wird integrativer Teil der Fachcurricula aller Fächer.*

*Jedes Fach beinhaltet spezifische Zugänge zu den Kompetenzen in der digitalen Welt durch seine Sach- und Handlungszugänge. Damit werden spezifische Fach-Kompetenzen*

---

<sup>1</sup> §78 und §79 des Schulgesetzes NRW.

<sup>2</sup> Träger des Projekts Schule und digitale Bildung sind die Schulaufsicht, die Bildungsregion Kreis Gütersloh sowie die Reinhard Mohn und die Bertelsmann Stiftung. Ziel des Projektes ist es, „(...) die beteiligten Schulen und Schulträger in ihrem Digitalisierungsprozess zu unterstützen.“

<sup>3</sup> Kultusministerkonferenz – KMK; Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz. 2016, S. 3.

<sup>4</sup> Ebd. S. 4.

<sup>5</sup> Ebd. S. 6

*erworben, aber auch grundlegende (fach-)spezifische Ausprägungen der Kompetenzen für die digitale Welt. Die Entwicklung der Kompetenzen findet auf diese Weise (analog zum Lesen und Schreiben) in vielfältigen Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten statt.*

*2. Bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen werden digitale Lernumgebungen entsprechend curricularer Vorgaben dem Primat des Pädagogischen folgend systematisch eingesetzt. Durch eine an die neu zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angepasste Unterrichtsgestaltung werden die Individualisierungsmöglichkeit und die Übernahme von Eigenverantwortung bei den Lernprozessen gestärkt.“<sup>6</sup>*

In dem Strategiepapier wird beschrieben, dass wesentliche Veränderungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Schulen durch die einzuführenden digitalen Medien zu erwarten sind. Dies betrifft sowohl die zukünftige Aufgaben der Lehrkräfte als auch das Lernen der Schüler\*innen. Dabei geht es der KMK nicht nur um den Einsatz digitale Medien in den einzelnen Unterrichtsfächern, sondern vielmehr darum, den Schüler\*innen weitergehende Kompetenzen und den reflektierten Umgang mit diesen Medien zu vermitteln. Sechs Kompetenzbereiche wurden benannt und den Schulen zur Umsetzung vorgegeben (siehe dazu unten 2.2.2.). Zudem wurden notwendige Qualifizierungsbedarfe insbesondere für Lehrkräfte beschrieben.<sup>7</sup>

Das Strategiepapier der KMK enthält zudem den Hinweis, dass eine leistungsfähige Infrastruktur als Voraussetzung für einen medial unterstützten Unterricht erforderlich ist (vgl. S. 36ff). Standards der medialen Ausstattung werden jedoch weder für die einzelnen Schulstufen noch für die Schulformen definiert. Diese Aufgabe bleibt ein Prozess der Aushandlung zwischen Schulen und Schulträger auf der jeweils kommunalen Ebene.

### **2.1.2 Förderprogramm - Breitbandtechnologie**

Neben der bildungspolitischen Rahmenvorgabe und Begründungen der Medienausstattung von Schulen wurde auf Bundesebene das Förderprogramm zur Förderung der Breitbandtechnologie verabschiedet. Dieses Programm beinhaltet wichtige Aussagen für die Medienentwicklung von Schulen. Die Schaffung einer leistungsfähigen digitalen Versorgung der Bevölkerung zeigt sich in dem Anliegen des Bundes, eine flächendeckende Versorgung der verschiedenen Regionen Deutschlands mit leistungsfähiger digitaler Netz-Infrastruktur bereitzustellen.<sup>8</sup>

*„Das übergeordnete Ziel ist superschnelles Internet mit mindestens 1 Gigabit/s in ganz Deutschland bis 2025. Schulen, Gewerbegebiete und Krankenhäuser werden prioritär in den Fokus der Förderung genommen.“<sup>9</sup>*

Dies bedeutet, dass das Bildungswesen - und hier insbesondere Schulen - im Rahmen des Programms besonders bevorzugt behandelt werden sollen. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt in einem Verfahren zur Bereitstellung und

---

<sup>6</sup> Ebd. S. 6

<sup>7</sup> Ebd. S. 19.

<sup>8</sup> Quelle: <https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitband-kompakt/breitband-kompakt.html>

<sup>9</sup> Ebd.

Gewährung entsprechender Ressourcen. Um die Umsetzung vor Ort zu gewährleisten, wurden Beauftragte auf Ebene der jeweiligen Gebietskörperschaften benannt, so auch im Kreis Gütersloh. Um eine Förderung aus beiden Programmen zu erhalten ist es notwendig, dass diese Beauftragten für den Ausbau der Breitbandtechnologie und die Verantwortlichen für die Medienentwicklungsplanung des Schulträgers zusammenarbeiten.

### **2.1.3 Förderprogramm - DigitalPakt Schule**

Neben den Infrastrukturmaßnahmen des Bundes zum Ausbau der Breitbandtechnologie, hat die Bundesregierung mit dem „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ ein weiteres Förderprogramm beschlossen. Von den insgesamt ca. 5 Milliarden €, die seitens des Bundes bereitgestellt werden, entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen ca. 1 Milliarde € für den oben genannten Zeitraum.<sup>10</sup>

*„Im Rahmen des Digitalpakts Schule gewährt der Bund den Ländern auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Der Bund unterstützt damit Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen.“<sup>11</sup>*

Zweck des Programms und damit der bereitgestellten finanziellen Mittel ist die Etablierung von „trägerneutralen, lernförderlichen und belastbaren, interoperablen digitalen technischen Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen und deren Optimierung“. <sup>12</sup> Das Programm „DigitalPakt Schule“ steht in seiner inhaltlichen Zielsetzung in direktem Zusammenhang zu dem zuvor beschriebenen Strategiepapier der KMK aus dem Jahr 2016 in der aktuellen Fassung von 2017.

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Basis entsprechender Länderprogramme und deren Höhe sind für alle Schulträger berechnet worden. Hinweise für die Fördermittelbeantragung werden in den entsprechenden Kapiteln beschrieben.

## **2.2. Vorgaben auf Ebene des Landes NRW**

### **2.2.1 Rechtliche Grundlagen der Medienausstattung in NRW**

Die rechtlichen Grundlagen für die Medienentwicklungsplanung bilden die §78 und §79 des Schulgesetzes NRW<sup>13</sup>. Darin geregelt sind die Zuständigkeit und die Verantwortung für die Ausstattung der Schulen in Form von Gebäuden, Personal

---

10 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen. Benennungsherstellung mit dem Bund gemäß §5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Digitalpakt Schule. Bezug Rundschreiben LKT Nr. 718/18 vom 06.12.2018, Nr. 136/19 vom 22.02.2019 und Nr. 58/19 vom 23.07.2019.

11 Ebd. S. 1

12 Ebd. § 2, S. 2

<sup>13</sup> Vgl. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. (Schulgesetz NRW – SchulG), vom 5.

Februar 2005. (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442).

und sonstigen sachlichen Materialien, verbunden mit dem konkreten Verweis auf eine angemessene informationstechnische Ausstattung. Sofern die Verantwortung der Schulen beim kommunalen Schulträger liegt, gehören sie zu seinen Aufgaben, im Sinne der Erfüllung der „äußeren“ Schulangelegenheiten.

Im Prozess der Umsetzung der Digitalisierung entstehen im Rahmen der Infrastruktur- und Medienausstattung von Schulen grundlegende Fragen, die einer Klärung bedürfen. Dazu gehört u.a. die Frage nach der Zuständigkeit für die Ausstattung von Lehrkräften mit Endgeräten. Zur Klärung wurden Gutachten und Expertisen erstellt.<sup>14</sup> Die Zuständigkeitsfrage schließt die Aspekte des Datenschutzes und des Supports für die Geräte und die Übernahme der entsprechenden Kosten ein.

### Datenschutz

Die Bezirksregierung Münster weist in ihrem Papier zur Kommunalen Medienentwicklungsplanung explizit darauf hin, dass „mit der gestiegenen Bedeutung des Lernens in der digitalen Welt (...) auch Datenschutzfragen zunehmend in den Fokus (geraten).“ Informationelle Selbstbestimmung sei ein Grundrecht und der Schutz von personenbezogenen Daten müsse deshalb in allen Bereichen des Schullebens - im Unterricht wie auch in der Schulverwaltung – berücksichtigt werden. Der Umgang mit den Daten von Lernenden und Lehrkräften müsse in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben erfolgen, u. a. aus

- dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983, BVerfGE 65.1,
- dem Art. 4 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- dem Schulgesetz NRW (insbesondere §§120 bis 122),
- der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) des Landes NRW,
- der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) des Landes NRW,
- der Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 19.01.2018 - 222-2.06.08.03.01-17491),
- dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und
- der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU

Daraus folgert, dass „in den Prozessen der Medienentwicklungsplanung und Medienkonzeptentwicklung (...) die Fragen des Datenschutzes durchgängig mit bedacht und gestaltet werden (müssen)“.

### Kostenübernahme

Hinsichtlich der Frage nach der Übernahme der Kosten für die Ausstattung von Lehrkräften mit mobilen Endgeräten gibt es keine eindeutige Aussage. Die Entscheidung bleibt im Ermessensspielraum des Schulträgers. Tendenziell wird

---

<sup>14</sup> Michael Wrase, Hanna Strobel; Rechtsgutachten zur „Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Arbeitsgeräten an Schulen in Nordrhein-Westfalen“. Düsseldorf 2016. Werner van den Hövel; Rechtliche Expertise zu Rahmenbedingungen und Finanzierungsmöglichkeiten von Endgeräten; Gütersloh 2018.

jedoch in den vorliegenden Gutachten die Verantwortung für die Ausstattung von Lehrkräften Endgeräten bei den Schulträgern gesehen.

### **2.2.2 Medienkompetenzrahmen NRW**

Der zuvor genannte Medienkompetenzrahmen des Landes NRW bildet für die Medienkonzepte der Schulen eine zentrale, inhaltliche Grundlage.<sup>15</sup> Er beschreibt in seinen sechs Kategorien diejenigen Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1-10 erwerben sollen.

Die sechs Kompetenzbereiche lauten wie folgt:

1. Bedienen und Anwenden
2. Informieren und Recherchieren
3. Kommunizieren und Kooperieren
4. Produzieren und Präsentieren
5. Analysieren und Reflektieren
6. Problemlösen und Modellieren

Diese Kompetenzbereiche werden in den Materialien des Ministeriums durch insgesamt 24 Teilkompetenzen konkretisiert. Aus dem Medienkompetenzrahmen ergeben sich für die Schulen Anforderungen an deren pädagogisch-technische Entwicklungen. Diese haben wiederum Auswirkungen auf die Medienentwicklungsplanung des Trägers. Weiterführende Hinweise finden sich in folgenden Dokumenten:

- Leitfaden Medienpreis NRW<sup>16</sup>
- Schule und Unterricht in der digitalen Welt<sup>17</sup>

Zur Unterstützung der Schulen und Schulträger in diesem Bereich sind vom Land NRW Medienberater bestellt worden. Die Berater stehen im Kreis Gütersloh allen Schulen und Trägern zur Umsetzung der pädagogischen Vorgaben z. B. in Bezug auf ihre Medienkonzepte und den Unterricht zur Verfügung und bieten entsprechende Fortbildungen an.

### **2.2.3 Förderprogramm Breitbandtechnologie - NRW**

Das auf Ebene des Bundes beschlossene Programm zur Förderung der Breitbandtechnologie wird auch vom Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Mit einer neuen Förderrichtlinie aus dem Jahr 2019 will das Land Nordrhein-Westfalen die Glasfaseranbindung an Schulen beschleunigen. Im Koalitions-

---

15 Siehe: Abteilung 4\41\411\ Medienkompetenzrahmen NRW\2018\_Medienkompetenzrahmen\_NRW.docx

16 Medienentwicklungsplanung in NRW. Eine Orientierungshilfe für Schulträger und Schulen, hrsg. von der Medienberatung NRW, Düsseldorf 2019.

17 Dies., Münster/Düsseldorf 2018. Weitere Informationen in diesem Kontext siehe: <https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/MKR.html>

vertrag hat die Landesregierung beschlossen, in den kommenden Jahren ca. 5 Milliarden € in den Ausbau gigabitfähiger digitaler Infrastruktur zu investieren.

*„Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis Ende 2022 alle Schulen an eine zukunftsfeste digitale Infrastruktur anzuschließen. Dazu ist heute eine neue Förderrichtlinie des Wirtschaftsministeriums zur Glasfaseranbindung an Schulen gestartet. Dort, wo der eigenwirtschaftliche Ausbau durch die Telekommunikations-Unternehmen nicht ausreicht, stehen pro Anbindung eines Schulgeländes ab sofort bis zu 300.000 Euro Fördermittel zur Verfügung. Auch die monatlichen Kosten für den Internetanschluss werden mit bis zu 150 Euro für die Dauer von drei Jahren gefördert.“<sup>18</sup>*

Von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen beraten und informieren die vom Land bei den Bezirksregierungen eingesetzten Geschäftsstellen „Gigabit.NRW“ die Schulträger in Fragen der digitalen Infrastruktur. Darüber hinaus führen sie auch die Beratung und das Antrags- und Bewilligungsverfahren durch<sup>19</sup>. Im Gegensatz zum Bund fördert das Land Nordrhein-Westfalen nur dann entsprechende Maßnahmen, wenn eine Förderung über den Bund nicht möglich ist. Auch sind bezogen auf Bundesmittel private Träger nicht antragsberechtigt, sondern lediglich Gebietskörperschaften, d. h. Kommunen. Auf Ebene des Landes NRW können hingegen auch private Schulträger Mittel beantragen. Durch den Beschluss der Bürgermeisterkonferenz im Kreis Gütersloh<sup>20</sup> unterstützt der Breitbandkoordinator des Kreises Gütersloh Kommunen bei der Antragstellung von Fördermitteln.

#### 2.2.4. Förderprogramm DigitalPakt NRW

Die Landesregierung NRW hat am 10. Mai 2019 das o.g. Programm unterzeichnet<sup>21</sup>, und die Verfahren zur Beantragung der Fördermittel sind konkret beschrieben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat bei der Bezirksregierung Detmold eine Geschäftsstelle eingerichtet, die für die Beratung und die Antragstellung der Schulträger zuständig ist. Zu ihren Aufgaben gehören:

##### **Service Förderung**

- *Initiierung von Förderprojekten*
- *Beratung von Zuwendungsempfängern*
- *Aktives Fördermanagement zur zügigen Abwicklung von Förderverfahren*
- *Optimierung von Förderverfahren*

---

<sup>18</sup> Siehe dazu: „Neue Förderrichtlinie beschleunigt Glasfaseranbindung von Schulen in Nordrhein-Westfalen“ <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/neue-foerderrichtlinie-beschleunigt-glasfaseranbindung-von-schulen-nordrhein> sowie: „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen“. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 12. September 2018.

<sup>19</sup> Siehe <https://gigabit.nrw.de/ansprechpartner/geschaeftsstelle-gigabit-nrw.html>.

<sup>20</sup> Siehe dazu die Vereinbarung aus der Sitzung vom 7. Februar 2019.

<sup>21</sup> Siehe dazu: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-unterzeichnet-verwaltungsvereinbarung-digitalpakt-schule-2019>

- Bereitstellen einheitlicher Daten für den Breitband-Atlas NRW

**Service „Digitale Infrastruktur für Schulen“**

- Beratung der Schulträger hinsichtlich eines Breitbandanschlusses mit Glasfaserkapazität aller Schulen, der Netzinfrastruktur auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden
- Beratung der Schulträger bei der Beantragung von schul- oder technikbezogenen Förderprogrammen

**Betreuung aller Einzelfälle**

- Klärung Einzelfallfragen mit dem Projektträger des Bundes“.

Die Voraussetzung für die Gewährung entsprechender Mittel sind die technisch-pädagogisch begründeten Einsatzkonzepte der Schulen des Trägers, die dem Antrag beizufügen sind<sup>22</sup>. „Diese beinhaltenen [...] pädagogisch begründete Planungen, Vereinbarungen zur IT-Grundstruktur und der medialen Ausstattung der Schule sowie eine Planung zur bedarfsgerechten Qualifizierung der Lehrkräfte“ (MSB 2019a, Nr. 4.2). Im Mittelpunkt des DigitalPaktes steht die lernförderliche IT-Ausstattung, deren Verständnis wie folgt dargestellt werden kann:

<b>Lernförderliche IT-Ausstattung</b>	<b>IT-Grundstruktur</b>	Glasfaseranschluss*
		Digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände
		Schulisches WLAN
		Anzeige- und Interaktionsgeräte
	<b>Mediale Ausstattung</b>	Digitale Arbeitsgeräte
		Schulgebundene mobile Endgeräte
		Software sowie Lehr- und Lernmittel*
		Digitale pädagogische Dienste*

\* nicht förderfähig durch den DigitalPakt NRW (bis auf ggf. Betriebssoftware)

**2.2.5 Förderprogramm Gute Schule 2020 NRW**

Auch das Programm „Gute Schule 2020“ des Landes NRW stellt Fördermittel für die Infrastruktur und Ausstattung von Schulen im Kontext der Digitalisierung bereit.<sup>23</sup> Sein Ziel ist die Sanierung, Modernisierung der Ausbau der kommunalen

<sup>22</sup> Siehe hierzu die entsprechende Handreichung der Bezirksregierung „Strukturvorlage technisch-pädagogisches Einsatzkonzept“.

<sup>23</sup> Vgl. Landesregierung NRW und NRW.Bank, Düsseldorf 2016; Neues Förderprogramm für Kommunen: NRW.BANK. Gute Schule 2020

Schulinfrastruktur.<sup>24</sup> Zu diesem Programm existiert eine gemeinsame Erklärung des Landes NRW und der kommunalen Spitzenverbände<sup>25</sup>, in der beide Seiten auf die mit dem Programm verbundenen Zielsetzungen verweisen. Hierzu gehören:

1. Medienkompetenz/Curriculare Entwicklung
2. Infrastruktur und die IT-Ausstattung
3. digitale Lernmittel
4. Beratung und Qualifizierung.<sup>26</sup>

Angestrebt ist dabei eine staatlich-kommunale Zusammenarbeit der Verantwortlichen. Alle Akteure haben erkannt, dass es sich bei der Umsetzung der Digitalisierung um eine äußerst komplexe Aufgabe handelt. Das bedeutet u.a., dass Schulleitungen und Lehrkräfte bzw. Mitarbeitende beim Schulträger viel Zeit darauf verwenden (müssen), um sich über die grundsätzlichen zu bearbeitenden Gegenstände zu verständigen. Um eine Unterstützung zu bieten und um schneller ein gemeinsames Verständnis zu erzeugen, wurden im Projekt „Schule und digitale Bildung“ sog. Matrizen (für Schulen und Schulträger) entwickelt, die die zentralen Gegenstände abbilden und beschreiben.<sup>27</sup> Die Matrizen sind sowohl aus Perspektive eines Schulträgers, als auch einer Schule erstellt und beschreiben die Schnittmengen des inneren und äußeren Schulbereichs bei der Umsetzung der Digitalisierung.

### 3. Ziele des Schulträgers

Im Digitalisierungsprozess sind die Ausgangslagen der Schulträger und Schulen im Kreis Gütersloh hinsichtlich ihrer Größe, ihrer bereits vorhandenen IT-Ausstattungen sehr unterschiedlich.

Vom Schulträger auszufüllen, siehe Checkliste, z.B.

- Ist-Stand in den Schulen / Schulträger (Ausgangssituation)
- Ziele / Kommunalpolitische Ziele
- Sollbild (Wie soll der Stand zum Zeitpunkt 00.00.2... sein?)
- Selbstauskunft: Wurden bereits Mittel aus dem Programm »Gute Schule 2020« oder...oder aus anderen Förderprogrammen verwendet.

24 Siehe dazu: [https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme\\_az/48\\_gute-schule\\_nrw-bank/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_az/48_gute-schule_nrw-bank/index.html)

25 Siehe hierzu: „Schule in der digitalen Welt“. Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Umsetzung des Programms „Gute Schule 2020“, Düsseldorf 2016

26 Ebd. S. 2ff.

27 Siehe: <https://www.digitale-schule-gt.de/de/ueber-das-projekt/termine/infoveranstaltung>

### **3.1. Der Prozess der Medienentwicklungsplanung**

Das zentrale Ziel der Medienausstattung von Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die Qualität des Unterrichts und der schulischen Arbeit verbessern kann, um eine bessere Teilhabe der Kinder und Jugendlichen an einer zukünftigen Lebens- und Arbeitswelt zu gewährleisten. Die Vorstellung, Medienentwicklungsplanung sei eine bloße Bestellliste, die sich aus der Zusammenführung der in den Medienkonzepten der Schulen aufgezählten technischen Ausstattung ergibt, wird in eine Sackgasse führen. Denn die Infrastruktur jeder Schule muss sich an dem angestrebten Verhältnis der Endgeräte zu den SchülerInnen (bspw. 1:1 oder 1:3) im Stadium des Endausbaus orientieren, um dauerhaft leistungs- und funktionsfähig zu sein bzw. um Doppel- oder Fehlinvestitionen vorzubeugen.

Der Prozess der Medienentwicklungsplanung der Schulträger setzt die Berücksichtigung der in den Medienkonzepten der Schulen pädagogisch begründeten technischen Anforderungen voraus. Nur dann ergibt sich eine Planung, die technisch richtig dimensioniert ist und damit die Gefahr von Fehlinvestitionen verringert.

### **3.2. Runde Tische unterstützen die Verständigungs- und Planungsprozesse**

Die besondere Herausforderung besteht zudem darin, einerseits die Anforderungen aller Schulen des Trägers und deren Standortspezifika zu berücksichtigen. Andererseits müssen mit Blick auf die Schullandschaft bei der Medienentwicklungsplanung übergreifende Aspekte berücksichtigt werden, wie z.B. die Übergänge zwischen den Systemen. Aufgrund der Komplexität des Prozesses werden in den Kommunen sog. Runde Tische durchgeführt, deren Inhalt und Ziel das gegenseitige Verstehen der Anforderungen an Schulen und Schulträger und der Aushandlungsprozess ist. Die mit der Umsetzung der Digitalisierung verbundenen Anforderungen führen dazu, dass die tradierten Rollenzuschreibungen des äußeren und inneren Schulbereiches für Schulleitungen und Schulträger nicht mehr haltbar sind. Die Aufgabe kann nur gelöst werden, wenn die Beteiligten gleichberechtigt und konstruktiv zusammenarbeiten. Grundlage hierfür ist, dass sowohl alle relevanten Verwaltungseinheiten des Schulträgers als auch dessen Schulen und die Schulaufsicht gemeinsam Verantwortung für das Gelingen des Prozesses übernehmen. Hierbei übernehmen die Runden Tische eine wichtige Rolle, an denen in einigen Kommunen Schulen unterschiedlicher Schulträger beteiligt werden. In diesem Fall stellt sich mit Blick auf Schulwechsler bzw. Übergänge zwischen den Bildungsinstitutionen, die Herausforderung, grundlegende Fragen gemeinsam zu klären. Darüber hinaus ergeben sich Anforderungen aus der Betrachtung des gesamten Bildungssystems. Hier sind vor allem die Schnittstellen zu bestehenden kommunalen Einrichtungen zu berücksichtigen. Stellvertretend seien hier nur Bibliotheken, Volkshochschulen oder Verwaltungstools einer Kommunen für ihre Sportstätten genannt. Mit allen Schulträgern im Kreis Gütersloh wurde eine Kooperationsvereinbarung mit dem Zentrum für digitale Bildung (Träger des Projekts Schule und digitale Bildung) geschlossen. In den Runden Tischen erfolgen die Abstimmungen zu den

Planungen für die Schulen und Schulträger. Daher haben sie eine Schnittstellen- und Steuerungsfunktion.

An den Runden Tischen nehmen

- die Schulleitungen der jeweiligen Schulen,
- der Schulträger der Schulen mit unterschiedlichen Experten, z.B. auch aus dem IT-Bereich,
- die zuständigen Schulaufsichten der beteiligten Schulen,
- ein Medienberater,
- ein Mitarbeiter des Zentrums für digitale Schule (ZdB) und
- ein externer Berater bzw. Moderator teil.<sup>28</sup>

Das Grundprinzip der Offenheit und Transparenz gilt dabei unabhängig von Inhalten und Themen des Runden Tisches.

Da in allen Kommunen zu Beginn des Schuljahres 2019/20 die Runden Tische eingerichtet wurden, eröffnet dies die Möglichkeit, kommunenübergreifende Absprachen zu treffen und Erfahrungen auszutauschen. Dies erfolgt maßgeblich im Gremium des Arbeitskreises der Schulträger des Bildungsbüros. Dort werden die Prozesse beobachtet und ausgewertet. Hinzu kommt, dass auf Ebene des Kreises Gütersloh das sog. IT-Cluster eingerichtet wurde. Ziel der Sitzungen des IT-Clusters ist es, den Austausch zwischen den IT-Fachleuten der Schulträger zu fördern und ein Lernen voneinander zu ermöglichen.

### **3.3. Medienkonzepte - Grundlage der Medienentwicklungsplanung**

Das schulische Medienkonzept beschreibt die geplante Umsetzung der Digitalisierung für die jede Schule. Daher stellt es sowohl die Schritte der Implementierung in allen Fächern als auch im gesamten Schulleben dar. Es enthält daher die für die Etablierung notwendige Fortbildungsplanung. Die Planungen für die Unterrichtsentwicklung geben u.a. Auskunft darüber, in welchen (zeitlichen) Schritten, Klassen- oder Fachräume über entsprechende Infrastruktur, Präsentations- oder Endgeräte verfügen sollen. Darüber hinaus werden mit Blick auf die gesamte Schule die Planungen für alle Standorte einer Schule, für all ihr Gebäudeteile und genutzte Freiflächen (Sportanlagen usw.) erfasst. Letztendlich muss also die gesamte Schulgemeinschaft (Schülerinnen und Schüler / Schulleitung / Kollegium / nicht-pädagogisches Personal / Eltern) berücksichtigt werden, vor allem in der Frage, wie sie in die digitale Kommunikationsstruktur eingebunden sein soll. Zu guter Letzt enthält das Medienkonzept eine Evaluationsbeschreibung, so dass überprüft werden kann, ob die geplanten Maßnahmen zum Ziel geführt haben. Im Rahmen der Schulkonferenz wird das Konzept für einen definierten Zeitraum verabschiedet und bildet somit eine verbindliche Handlungsgrundlage.

Ab hier erfolgt die Konkretisierung durch den Schulträger- ein Beispiel:

---

<sup>28</sup> Siehe dazu die Ausführungen des ZdB, a.a.O. S. 3 ff.

Eine Schule gibt an, dass sie eine 1:1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten benötigt. Sie liefert dafür eine entsprechende pädagogische Begründung und erläutert gleichzeitig, dass „solche Geräte aufgrund spezifisch dargestellter fachlicher oder pädagogischer Anforderungen“ (MSB 2019a, Nr. 4.2b) für einen Teil der Schülerinnen und Schüler benötigt werden. Diese Vorgehensweise hat zwei Effekte. Der Schulträger hat in Bezug auf diesen Aspekt eine Planungsperspektive und er erhält die notwendige Unterstützung, um die speziell begründeten Geräte plausibel in den Förderantrag zu übernehmen.

### 3.4. Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeitenden des Schulträgers

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

### 3.5. Überprüfung von Planung und Zielen – Evaluation des Schulträgers

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

## 4. Verständnis der Aufgaben, Rollen und Funktionen des Schulträgers

Gemeinsam Ziele festzulegen, Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten im Prozess der Digitalisierung von Schulen zu klären, gehört zu den Themen, die in den Runden Tischen bearbeitet werden. Hierbei ist es wichtig zunächst die relevanten Akteure zu identifizieren und deren Aufgaben und Rollen zu benennen. Nur dann können die Verantwortungen in den Prozessschritten erkannt, übernommen oder zugewiesen werden.

Üblicherweise sind folgende Akteure (und deren Einheiten) beteiligt:

#### Kommunaler/ Privater Schulträger

Bezogen auf den örtlichen Schulträger sind unterschiedliche Verwaltungseinheiten mit der Umsetzung des Prozesses der Medienausstattung betraut. Es ist deutlich zu machen, dass alle Einheiten einer Verwaltung, unabhängig davon ob es sich um die Kämmerei oder den Tiefbau handelt, Schulträger sind und als solche (extern) verstanden werden.

#### Schulverwaltung

Im Hinblick auf den/die Schulträger ergibt sich eine Gesamtverantwortung für den Prozess der Medienausstattung und Support ihrer Schulen. Damit sind sowohl die Leitung des Schulverwaltungsamtes als auch Mitarbeiter\*innen in den Prozess entsprechend ihrer internen Aufgaben und Verantwortlichkeiten einzubeziehen.

IT-Abteilung In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten ist zumeist die lokale IT-Abteilung bzw. die entsprechende Organisationseinheit der Verwaltung

in die Aufgaben der Ausstattung und Beschaffung und Support der Medien für Schulen involviert. Insbesondere dann, wenn sie zum Teil administrative Aufgaben, etwa für das Verwaltungsnetz oder den Second-Level-Support übernimmt, ist sie unmittelbar für das Gelingen des Prozesses mitverantwortlich. Sie stellt dabei häufig ein Bindeglied zwischen den Schulen, der Schulverwaltung, dem Gebäudemanagement und dem Tiefbau (s.o. Glasfaser) dar. Zudem verfügt sie häufig über eine eigene Expertise, um technische Fragen und Aspekte der Ausstattung im weitesten Sinne in den Entscheidungsprozess einbringen zu können. Eine weitere Schnittstelle öffnet sich - je nach örtlicher Konstellation - zudem zu Dienstleistern des Second-Level-Supports bzw. den in Schulen verantwortlichen Personen für den First-Level-Support. Zusätzlicher fachlicher Austausch ergibt sich darüber hinaus in der Regel auch mit den Medienberatern, die Know-how bezüglich informationstechnischer Aspekte digitaler Medien besitzen. Eine ihrer wichtigen Aufgaben liegt dabei im Aufbau von entsprechenden Kompetenzen in der eigenen Verwaltung und in ihren Schulen. Insofern übernehmen sie eine wichtige „Übersetzungsleistung“ gegenüber den nicht medial/technisch kompetenten Mitarbeitenden, unabhängig davon, ob sie sich in der eigenen Verwaltung oder in den Schulen befinden.

#### Gebäudemanagement

Bei Fragen der Netzinfrastruktur und der Ausstattung von Unterrichtsräumen entstehen im weitesten Sinn vielfältige Anforderungen bautechnischer Art. Sie betreffen zum Beispiel Art und Umfang der Verkabelung von Gebäuden und einzelnen Räumen. Da diese Aufgaben in die Verantwortlichkeit des entsprechenden Fachamtes fallen, bedarf es einer Koordination und Abstimmung der einzelnen Arbeitsschritte in der Umsetzung der Medienausstattung. Zudem werden häufig noch externe Leistungserbringer unterschiedlicher Gewerke mit in die Umsetzung der Arbeiten einbezogen. Umso wichtiger ist daher eine gut abgestimmte Koordination sowohl innerhalb der Verwaltung als auch mit den betreffenden Schulen. Dementsprechend ist die Verwaltungseinheit, die für den Erhalt der schulischen Bauten verantwortlich ist, einzubeziehen.

#### Tiefbau

Immer dann, wenn es um die Umsetzung von Baumaßnahmen zur Breitbandverkabelung geht, wechselt innerhalb der Verwaltungen häufig die Verantwortlichkeit auf eine dafür ausgewiesene Organisationseinheit, sei es in Form eines eigenständigen Fachamtes oder einer entsprechenden Abteilung. Die Information über die erforderlichen Arbeitsschritte und deren Terminierung sind wichtige Elemente im Ausstattungs- und Supportprozess von Schulen.

#### Beschaffungsstelle

Im Rahmen der Medienausstattung sind alle definierten Standards, z.B. auch bei Software oder Leasingverträgen für die Beschaffungsstelle relevant, vereinfachen und beschleunigen deren Prozesse. Zudem bieten diese Standards die Möglichkeit, Einkäufe günstiger zu gestalten.

#### Kämmerei

Die Frage nach den zu erwartenden Kosten für die Medienausstattung von Schulen und deren dauerhaften Support hat eine hohe Relevanz für die

benötigen Finanzmittel des Schulträgers. Umso wichtiger ist es, die finanziellen Auswirkungen der Entscheidungen für eine Medienausstattung rechtzeitig mit der Kämmerei abzustimmen. Dabei geht es zum einen um die Konkretisierung der politisch genehmigten finanziellen Ressourcen. Zum anderen ist es erforderlich, die zukünftigen Aufwendungen und Folgekosten für einen definierten Zeitraum zu kalkulieren.

#### Kommunikation / Transfer in die kommunale Politik

Die kontinuierliche Information der kommunalen Politik und der Gremien über den Prozess der Medienentwicklungsplanung bedürfen der Abstimmung mit den verantwortlichen Prozessbeteiligten. Dies gilt ebenso für die Mitteilungen über zentrale Beschlüsse an die Öffentlichkeit. Die Digitalisierungsprozesse in Schulen haben eine enorme kommunikative Reichweite, denkt man nur an die Zahl der Schüler\*Innen und deren Eltern. Sowohl die Schüler\*innen, als auch ihre Eltern, sollten beim Thema Medienausstattung regelmäßig über den Fortgang der Planungen oder über konkrete Fortschritte der informiert werden. Dabei ist von Fall zu Fall zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt welche Themen kommuniziert werden müssen oder können.

## 5. Ausstattungskonzepte und -planungen der Schulen

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

### 5.1 Grundsätze der Ausstattung

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

### 5.2 Infrastruktur

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

### 5.3 Hardwareausstattung

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

### 5.4 Fach- und Unterrichtsräume

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

## 5.5 Ganztag

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

## 5.6 Schülerinnen und Schüler

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

## 5.7 Lehrkräfte/pädagogische Fachkräfte/nicht pädagogisches Personal

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

## 5.8. Softwareausstattung

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

## 5.9. Wartung und Support

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

### 5.9.1. First-Level-Support – Schulung und Qualifizierung

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

### 5.9.2. Second-Level-Support

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

## 6. Kosten der Medienausstattung

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

### 6.1. Kostenplan

Vom Schulträger auszufüllen  
Siehe Checkliste

## 6.2. Evaluation

Der Prozess der Medienentwicklungsplanung sollte nach einer zuvor festgelegten Zeit evaluiert werden. Zur Evaluation können unterschiedliche Parameter herangezogen werden, wie beispielsweise die Betrachtung von investiven und konsumtiven Mitteln, die Laufzeiten von Geräten oder Umsetzung der W-Lan Ausleuchtung der Schulgebäude und -gelände.

Die Überprüfung der Zielerreichung könnte z.B. jährlich in einer der Sitzungen des Runden Tisches erfolgen, anbei eine Vorlage für eine Kostenprüfung:<sup>29</sup>

<b>Fachstruktur Gesamtkonzeptionierung</b>	<b>Gesamt- kosten</b>	<b>Investiv</b>	<b>Kon- sumtiv</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>...</b>
Breitbandversorgung						
IT-Grundstruktur <ul style="list-style-type: none"> <li>• Digitale Vernetzung Schulgebäude/-gelände</li> <li>• Schulisches WLAN</li> <li>• Zentrale IT- und Netzwerkdienste</li> <li>• Anzeige- und Interaktionsgeräte</li> </ul>						
Digitale Arbeitsgeräte						
Schulgebundene mobile Endgeräte						
Software, Lehr-/Lernmittel, Anwendungssoftware, Lehr-/Lernmittel <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschaffung</li> <li>• Verwaltung und Lizenzmanagement der Anwendungssoftware, Lehr- / Lernmittel</li> </ul>						
Digitale pädagogische Dienste <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikation</li> <li>• Pädagogische Organisation</li> <li>• Datenspeicherung und -austausch</li> <li>• Lernorganisation</li> </ul>						
Betrieb, Wartung und IT-Support						

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

## 6.3. Zeitplan der Umsetzung

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste

## 7. Ausblick

<sup>29</sup> Aus: Orientierungshilfe der Bezirksregierung Münster S. 41/ 2019.

Für die hier beschriebenen Inhalte existieren bisher keine entsprechenden Vorgaben oder Standards, an denen eine Orientierung erfolgen konnte. Sie stellen vielmehr den momentanen Recherche- und Erfahrungshintergrund im Projekt Schule und digitale Bildung dar. Sie sollen Schulträgern eine Hilfe bieten, indem sie die für ihre Medienentwicklungsplanung jeweils relevanten, allgemeingültigen Textpassagen übernehmen können. Daher ist dieses Dokument als Baukastensystem zu verstehen. Wenn über die Ziele und Inhalte bei den Verantwortlichen Konsens hergestellt wurde, können zukünftig

- die Bestandteile viel schneller aktualisiert und die Medienentwicklungsplanung ohne viel Aufwand fortgeschrieben werden
- aktuelle technische Entwicklungen in den entsprechenden Passagen leichter überarbeitet werden
- schneller als bekannte, standardisierte Vorlage für Beschlüsse in die Gremien des Schulträgers eingebracht werden.

Inwieweit hier die Schulverwaltung und andere Fachbereiche der Verwaltung involviert und gefordert sind bzw. inwieweit Teilbereiche an Dienstleistungsunternehmen vergeben werden, muss individuell entschieden werden. Die Verantwortung wird jedoch in der Regel beim Schulträger liegen. Für die Umsetzung empfiehlt es sich Meilensteine und eine Zeitplanung zu benennen. Für den Prozess einer solchen Weiterentwicklung empfiehlt es sich eine Verantwortungsmatrix zu erstellen.

Vom Schulträger auszufüllen  
siehe Checkliste